

**Ausbildungs- und Prüfungsordnung  
für den Erwerb des Greifswalder Fachsprachenzertifikats Englisch für Juristen/  
Greifswald Certificate in English for Legal Purposes  
an der Ernst-Moritz-Arndt Universität Greifswald**

Vom 28. Januar 2011

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)<sup>1</sup>, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 730), erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Satzung für den Erwerb des Greifswalder Fachsprachenzertifikats Englisch für Juristen/ Greifswald Certificate in English for Legal Purposes (CELP):

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1    Regelungsgegenstand
- § 2    Qualifikationsziele
- § 3    Niveaustufen der CELP-Ausbildung und des Greifswalder Fachsprachenzertifikats
- § 4    Zugang zur Ausbildung
- § 5    Dauer, Gliederung, Arbeitsaufwand der Ausbildung
- § 6    Beginn der Ausbildung, Lehrangebot und Studiengestaltung
- § 7    Zulassungsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen
- § 8    Durchführung der Prüfungen
- § 9    Entscheidungen gegenüber Studierenden
- § 10   Arten von Prüfungen
- § 11   Schriftliche Prüfungen
- § 12   Mündliche Prüfungen
- § 13   Prüfungstermine
- § 14   Zulassung zu Prüfungen
- § 15   Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 16   Vergabe von Leistungspunkten
- § 17   Anrechnung externer Prüfungsleistungen
- § 18   Bildung der Gesamtnote
- § 19   Wiederholung
- § 20   Versäumnis, Rücktritt, Täuschung
- § 21   Inkrafttreten

- Anlagen: 1. Beschreibung der CELP-Ausbildung C1  
          2. Aufbau der CELP-Ausbildung – Überblick  
          3. Beschreibung der Niveaustufen des Greifswald CELP  
          4. Musterbescheinigungen

---

<sup>1</sup> Mittl.bl. BM M-V S. 511

## **§ 1<sup>2</sup>** **Regelungsgegenstand**

Diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung regelt den studienbegleitenden fakultativen Erwerb von Fremdsprachenkompetenz in der englischen Rechts-, Wissenschafts- und Wirtschaftssprache auf der Niveaustufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER)<sup>3</sup> an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald. Diese zweijährige Fachsprachenausbildung Englisch für Juristen (CELP-Ausbildung) wird vornehmlich als Ergänzung zum Studiengang Rechtswissenschaften mit Abschluss Erste juristische Prüfung angeboten und führt zum Erwerb des Greifswalder Fachsprachenzertifikats Englisch für Juristen/ Greifswald Certificate in English for Legal Purposes (Greifswald CELP) je nach Gesamtnote auf den Niveaustufen C1 oder B2 des GER.

## **§ 2** **Qualifikationsziele**

(1) Das Studium der englischen Rechts-, Wissenschafts- und Wirtschaftssprache dient dem Erwerb fachbezogener kommunikativer und kultureller Kompetenzen mit dem Ziel, die sprachlichen und kommunikativen Voraussetzungen für effektive studien- und berufsrelevante Aufenthalte im englischsprachigen Ausland oder in internationalen Situationen zu erfüllen, in denen das Englische als Lingua Franca fungiert. Die Studierenden erwerben Kenntnisse über Kommunikationsabläufe in einer Vielzahl von Studien- und Berufssituationen und trainieren die professionelle mündliche und schriftliche Kommunikation mit Juristen und Nichtjuristen in angelsächsischen, europäischen und internationalen Organisationen und Institutionen. Hierbei werden sie sich grundlegender Unterschiede in den (kommunikativen) Verhaltensweisen und Wertvorstellungen der eigenen Kultur und fremder Kulturen bewusst und lernen, interkulturelle Situationen adäquat zu gestalten. Zudem werden Lernstrategien vermittelt und Fähigkeiten zur selbstständigen Vertiefung der Sprachkompetenz entwickelt.

(2) Ziel der Ausbildung ist somit die Entwicklung und Erweiterung der Fachsprachenkompetenz und die sprachlich und stilistisch korrekte Beherrschung der genannten Fachsprachen im akademischen und beruflichen Umfeld im Rahmen des Ausbildungsvolumens. Ziel ist es auch, den Nachweis der erweiterten Kompetenz in Prüfungen zu erbringen, die kumulativ zum Greifswald CELP führen.

## **§ 3** **Niveaustufen der CELP-Ausbildung und des Greifswalder Fachsprachenzertifikats**

(1) Die fachsprachlichen Englischmodule der CELP-Ausbildung sind an der Niveaustufe C1 (GER) in der jeweiligen Fachsprache ausgerichtet.

---

<sup>2</sup> Soweit für Funktionsbezeichnungen ausschließlich die männliche oder die weibliche Form verwendet wird, gilt diese jeweils auch für das andere Geschlecht.

<sup>3</sup> Europarat (Hrsg.) 2001 Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen.

Fachveranstaltungen in englischer Sprache sind ebenfalls auf Niveau C1 bzw. C2 (GER) anzusiedeln.

(2) Das Greifswald CELP wird in folgenden Niveaustufen vergeben (vgl. Anlage 3):

(a) C 1 GER (bei einer Gesamtnote sehr gut/ gut: 1,0-2,5)

(b) B 2 GER (bei einer Gesamtnote befriedigend/ ausreichend: 2,6-4,0)

#### **§ 4**

#### **Zugang zur Ausbildung**

(1) An der Ausbildung können Studierende vornehmlich des Studiengangs Rechtswissenschaften mit Abschluss Erste juristische Prüfung teilnehmen, nach Maßgabe freier Plätze auch Studierende der Studiengänge Bachelor of Arts Recht – Wirtschaft – Personal (B.A. R.W.P.) und Master of Laws (LL.M.) sowie Promotionsstudenten des Bereichs Rechtswissenschaften. Im Fall des Hochschulwechsels oder der Beendigung des Studiums im Studiengang Rechtswissenschaften und für Rechtsreferendare können auf schriftlichen Antrag hin Ausnahmen zugelassen werden.

(2) Voraussetzung für die Teilnahme an der CELP-Ausbildung sind vertiefte Englischkenntnisse auf dem Niveau von mindestens B2 Allgemeinsprache, vorzugsweise C1 Allgemeinsprache (GER). Die Ausbildung kann nur nach einer besonderen Zulassung absolviert werden. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Ausbildung besteht nicht.

(3) Die Bewerbung für die Ausbildung erfolgt entsprechend folgendem Verfahren:

- (a) Potentielle Bewerber legen spätestens im Mai vor dem akademischen Jahr, in dem sie die CELP-Ausbildung besuchen wollen, einen Einstufungstest ab. Um sich für die Ausbildung zu qualifizieren, müssen sie in diesem Test mindestens 75 % erreicht haben.
- (b) Sie nehmen im darauf folgenden Juni an der Informationsveranstaltung teil, in der u. a. auch das Bewerbungsformular ausgehändigt wird.
- (c) Das ausgefüllte Bewerbungsformular muss am 15. Juli der Leitung der CELP-Ausbildung vorliegen.
- (d) Alle Bewerber, die den Test nach Buchstabe (a) bestanden haben, werden zu einem 10-minütigen Auswahlgespräch eingeladen, das von der Leitung der CELP-Ausbildung durchgeführt wird. Es findet in der Regel in den ersten beiden Wochen der vorlesungsfreien Zeit des Sommersemesters statt, in dem die Bewerbung eingereicht wurde.
- (e) Die Auswahl der Teilnehmer und die Zusage zur Teilnahme an der Ausbildung erfolgen bis zum 15. September.

(4) Zugelassen werden in Abhängigkeit von den freien Kapazitäten in der obligatorischen Ausbildung des B.A. Studiengangs R.W.P. in der Regel bis zu zwanzig Studierende je akademisches Jahr. Grundlage der Zulassungsentscheidung bilden das Ergebnis des Einstufungstests, die Auswertung des Bewerbungsformulars und das Auswahlgespräch durch die Leitung der CELP-Ausbildung. Auf schriftlichen Antrag können Bewerber im Ausnahmefall von dem Nachweis des Testergebnisses

von mindestens 75 % entbunden werden. Über die Befreiung von dieser Zulassungsvoraussetzung entscheidet die Leitung der CELP-Ausbildung.

(5) Nach der Zulassung zur Ausbildung ist weiterhin die Anmeldung zu den einzelnen Modulen erforderlich. Die Anmeldung erfolgt über eine durch das Dekanat geführte Liste innerhalb festgelegter Fristen.

(6) Bei der Ausbildung handelt es sich abzüglich etwaiger curricular vorgeschriebener Sprachmodule (Näheres regeln die Studien- und Prüfungsordnungen der jeweiligen Studiengänge) um eine außercurriculare Sprachausbildung, für die gemäß der Gebührenordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald Gebühren zu erheben sind. Der Umfang der Gebühren richtet sich nach der Gebührenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Das Nichtentrichten von Gebühren führt zum Ausschluss von der Ausbildung. Die Anerkennung von Härtefällen ist schriftlich zu beantragen und obliegt der Entscheidung durch die Fakultätsleitung und die Leitung der CELP-Ausbildung.

## **§ 5**

### **Dauer, Gliederung, Arbeitsaufwand der Ausbildung**

(1) Die Dauer der CELP-Ausbildung beträgt grundsätzlich vier Semester und umfasst 16 SWS Kontaktzeit und 720 Stunden Arbeitsaufwand, für die 24 LP vergeben werden.

(2) Im ersten Ausbildungsjahr besuchen die Studierenden die obligatorischen Module „English for (Academic) Legal Purposes 1 + 2“, die insgesamt 8 SWS (Arbeitsaufwand 360 Stunden, 12 LP) umfassen. Es werden vornehmlich Kenntnisse und Fertigkeiten im Englischen als Fachsprache Recht allgemein und als Wissenschaftssprache vermittelt und trainiert.

(3) Im zweiten Ausbildungsjahr können die Studierenden individuelle Schwerpunkte setzen und unterschiedliche wahlobligatorische Module belegen.

(a) Werden die für den Ausbildungsgang konzipierten Veranstaltungen „English for Business Law 1 + 2“ belegt, liegt der Schwerpunkt auf dem Gebrauch des Englischen in der juristischen Berufspraxis im Kontext des Wirtschaftsrechts. Sie umfassen insgesamt 8 SWS (Arbeitsaufwand 360 Stunden, 12 LP).

(b) Die in Buchstabe (a) genannten Module können nach Wahl des Studierenden ersetzt werden durch:

1. Veranstaltungen, die die Fakultät im Rahmen der fachspezifischen Fremdsprachenausbildung Englisch zu speziellen fachsprachlichen Fertigkeiten auf dem Niveau C1 je nach Kapazität anbietet.
2. Fachveranstaltungen in englischer Sprache, die zu unterschiedlichen Rechtsgebieten angeboten werden. Das Angebot hier ist davon abhängig, welche obligatorischen Veranstaltungen im Fach laut den Curricula der Studiengänge Rechtswissenschaften, B.A. R.W.P. und LL.M. vorgehalten werden.

3. Fachsprachliche Englischkurse und Fachveranstaltungen in englischer Sprache, die extern, auch bei einem Studienaufenthalt im Ausland, besucht wurden. Den Umfang der anrechenbaren Veranstaltungen regelt § 17.

(c) Bis zum Ende des zweiten Ausbildungsjahres müssen aus den in Buchstabe (a) und (b) genannten Modulen insgesamt 8 SWS (Arbeitsaufwand 360 Stunden, 12 LP) nachgewiesen werden.

(4) Der CELP-Ausbildung kann in einem weiteren Semester die Vorbereitung auf die Prüfungen des Cambridge International Legal English Certificate des Cambridge ESOL Examinations Boards (ILEC-Prüfung) folgen. Hierzu wird an der Fakultät ein Kurs im Umfang von 2 SWS (Arbeitsaufwand 60 Stunden) angeboten.

(5) Die Gliederung der Ausbildung kann auch der Übersicht in Anlage 2 entnommen werden.

## **§ 6**

### **Beginn der Ausbildung, Lehrangebot und Studiengestaltung**

(1) Die Ausbildung beginnt nur im Wintersemester.

(2) Entsprechend dem Verlauf der Ausbildung werden die für das jeweilige Winter- oder Sommersemester in § 5 Absatz 2 und Absatz 3 Buchstabe a) vorgeschriebenen Module angeboten. Die in § 5 Absatz 2 Buchstabe b) genannten Wahlmöglichkeiten können nur in Anspruch genommen werden, wenn es die Kapazitäten in der fachspezifischen Englischausbildung zulassen, diese Veranstaltungen zu speziellen fachsprachlichen Fertigkeiten anzubieten, bzw. die Fachveranstaltungen in englischer Sprache entsprechend den Curricula der Studiengänge Rechtswissenschaften, B.A. R.W.P. und LL.M. in dem jeweiligen Semester vorzuhalten sind.

(3) Ein erfolgreiches Fachsprachenstudium setzt den Besuch der für den Spracherwerb ausgewiesenen Lehrveranstaltungen voraus. Die Studierenden haben die entsprechenden Kontaktzeiten eigenverantwortlich durch ein angemessenes Selbststudium zu ergänzen. Die Dozenten geben hierzu Studienhinweise und Selbststudienaufgaben heraus, die sich an den Qualifikationszielen und dem Arbeitsaufwand der Veranstaltungen orientieren.

(4) Lehrveranstaltungen sind grundsätzlich vier Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des Semesters bekannt zu geben. Die Veranstaltungen, die für die Ausbildung genutzt werden können, erhalten in den einschlägigen Ankündigungen den Vermerk „certificate course“.

## **§ 7**

### **Zulassungsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen**

(1) Die Teilnehmerzahl in den fachsprachlichen Englischmodulen ist zur Sicherung des Studienerfolgs auf zwanzig Einschreibungen beschränkt.

(2) Fachsprachliche Englischmodule werden zum Teil gleichzeitig für die obligatorische und die fakultative Fachsprachenausbildung aller Studiengänge genutzt. Übersteigt die Zahl der Bewerber die Aufnahmefähigkeit, so sind die Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

1. Studierende, die in einen Studiengang der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät eingeschrieben sind und nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.
2. Studierende, die in einen Studiengang der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät eingeschrieben sind und nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung der gegebenen Art angewiesen sind, jedoch nicht zu diesem Zeitpunkt.
3. Studierende, die in einen Studiengang der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät eingeschrieben sind und für die CELP-Ausbildung zugelassen sind.
4. Sonstige Studierende, die die Veranstaltung fakultativ besuchen wollen.

(3) Studierende, die eine Veranstaltung zur Vorbereitung auf eine Wiederholungsprüfung besuchen wollen, werden bei der Einschreibung wie Bewerber nach Absatz 2 Nummer 1 behandelt, gelten aber ansonsten wie Bewerber nach Absatz 2 Nummer 3 und 4 und haben für den Besuch der Veranstaltung Gebühren zu entrichten.

(4) Mögliche Zulassungsbeschränkungen für Fachveranstaltungen in englischer Sprache regeln die Studien- und Prüfungsordnungen des jeweiligen Studienganges, in dessen Rahmen die Veranstaltung angeboten wird.

(5) Im Übrigen regelt der Dekan von Amtes wegen oder auf Antrag des Dozenten die Zulassung nach formalen Kriterien.

## **§ 8**

### **Durchführung der Prüfungen**

(1) Für die Organisation der Prüfungen zum Erwerb des Greifswald CELP ist die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät und deren Fachspezifische Fremdsprachenausbildung Englisch verantwortlich.

(2) Der Dekan bestellt einen Prüfungsausschuss, der unbeschadet des § 9 für alle das Prüfungsverfahren betreffenden Aufgaben und Entscheidungen des Prüfungswesens und für die weiteren durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig ist.

(3) Der Prüfungsausschuss besteht in der Regel aus drei Professoren, der Leitung der CELP-Ausbildung als Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Studierenden; einer der Professoren oder die Leitung der CELP Ausbildung wird zum Vorsitzenden, ein Professor zum stellvertretenden Vorsitzenden bestimmt. Für jedes Mitglied wird außerdem ein Vertreter bestimmt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr.

(4) Der Prüfungsausschuss entscheidet durch den Vorsitzenden, soweit nicht zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses eine Entscheidung des Ausschusses verlangen.

(5) Soweit sich eine Prüfung auf eine bestimmte Lehrveranstaltung bezieht, wird in der Regel der entsprechende Dozent zum Prüfer bestellt.

## **§ 9 Entscheidungen gegenüber Studierenden**

Alle Entscheidungen, die gegenüber Studierenden ergehen, werden im Namen des Dekans erlassen.

## **§ 10 Arten von Prüfungen**

(1) Die Prüfungen der fachspezifischen Englischmodule der CELP-Ausbildung bestehen in der Regel aus schriftlichen Prüfungen.

(2) Module der CELP-Ausbildung, die vorwiegend Sprechfertigkeit in monologischen und dialogischen Situationen trainieren, schließen mit einer mündlichen Prüfung ab.

(3) Prüfungsart und -anforderungen in den Fachveranstaltungen in englischer Sprache regelt die Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs, in dessen Rahmen die Veranstaltung und Prüfung angeboten werden. Ein benoteter Leistungsnachweis muss erbracht werden, damit die Veranstaltung in die Gesamtnote des Greifswald CELP einfließen kann.

(4) Die Abschlussprüfung des Greifswald CELP besteht aus einer mündlichen Prüfung.

(5) Optional kann im Wintersemester des 3. Ausbildungsjahres die ILEC-Prüfung abgelegt werden. Den Ablauf der Prüfungen regelt die Prüfungsordnung des Cambridge ESOL Examinations Boards. Die Prüfung wird über ein externes Prüfungszentrum abgewickelt.

## **§ 11 Schriftliche Prüfungen**

(1) Der Umfang der schriftlichen Prüfungen in den fachspezifischen Englischmodulen der CELP-Ausbildung im Umfang von 4 SWS/ 360 Std. beträgt 120 Minuten, bei einem Umfang von 2 SWS/180 Std. 90 Minuten. Sie bestehen in der Regel aus den Prüfungsdisziplinen „Writing“, „Reading“ und „Terminology and Structures“.

(2) Während der Prüfungsdisziplin „Writing“ sind einsprachige Wörterbücher zugelassen.

(3) Die Bewertung der Klausur nimmt ein Prüfer vor.

(4) Klausuren können während der Sprechzeiten des Prüfers eingesehen werden und werden fünf Jahre aufbewahrt.

## **§ 12 Mündliche Prüfungen**

(1) Mündliche Prüfungen werden als Gruppenprüfung mit in der Regel zwei Studierenden und im Umfang von 20 Minuten je Studierendem durchgeführt. Der Prüfung ist eine Vorbereitungszeit von bis zu 45 Minuten vorgeschaltet, in der die Prüflinge sich auf die konkreten Aufgabenstellungen der Prüfung vorbereiten.

(2) Bei einer ungeraden Zahl von Studierenden, die zu einem Prüfungstermin die Prüfung ablegen, übernimmt ein Studierender, der bereits die Prüfung abgelegt hat, in den interaktiven Teilen der Prüfung die Rolle des zweiten Prüflings. Bei letzterem Prüfling zählen für die Prüfung die Leistungen in der ersten Prüfung.

(3) Während der Prüfungsvorbereitung sind einsprachige Wörterbücher zugelassen.

(4) Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgenommen. Über die Bewertung entscheidet der Prüfer. Der Beisitzer darf nicht prüfen und nicht bewerten.

(5) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist den Prüflingen jeweils im Anschluss an diese bekannt zu geben.

## **§ 13 Prüfungstermine**

(1) Die Prüfungen der fachsprachlichen Englischmodule werden nach Abschluss des jeweiligen Moduls in der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt, in der Regel in den ersten beiden vorlesungsfreien Wochen.

(2) Prüfungstermine und Anmeldung zur Prüfung in den Fachveranstaltungen in englischer Sprache sind geregelt durch die Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs, in dessen Rahmen die Veranstaltung und Prüfung angeboten werden.

(3) Die mündliche Abschlussprüfung des Greifswald CELP wird nach Abschluss der CELP-Ausbildung in der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt, in der Regel in den ersten beiden vorlesungsfreien Wochen.

(4) Alle Prüfungstermine werden spätestens sechs Wochen vor Beginn der Prüfung bekannt gegeben.



## **§14 Zulassung zu Prüfungen**

(1) Für die Zulassung zu den Prüfungen der fachspezifischen Englischmodule der CELP-Ausbildung muss der Bewerber folgende Voraussetzungen erfüllen:

- (a) Er muss nach § 4 zur CELP-Ausbildung zugelassen sein.
- (b) Er muss mindestens siebzig Prozent der zur jeweiligen Prüfung hinführenden Lehrveranstaltungen besucht haben. Die Bestätigung der Teilnahme erfolgt durch den jeweiligen den Unterricht durchführenden Dozenten.
- (c) Er muss spätestens vier Wochen vor dem festgesetzten Prüfungstermin einen schriftlichen Antrag auf Zulassung zur Prüfung beim Prüfungsausschuss gestellt haben.
- (d) Auf schriftlichen Antrag können Bewerber von der in Absatz 1 Buchstabe b) genannten Zulassungsvoraussetzung befreit werden, wenn sie ein entsprechendes Kenntnisniveau nachweisen. Über die Befreiung von Zulassungsvoraussetzungen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (e) Der Prüfungsausschuss überprüft den Antrag auf Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen und entscheidet darüber.
- (f) Die Antragssteller erhalten spätestens drei Wochen vor Prüfungsbeginn die Mitteilung des Prüfungsausschusses über die Zulassung zur Prüfung.

(2) Für die Zulassung zu den Prüfungen der Fachveranstaltungen in englischer Sprache gelten die Zulassungsvoraussetzungen der Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs, in dessen Rahmen die Veranstaltung und Prüfung angeboten werden.

(3) Für die Zulassung zur Abschlussprüfung muss der Bewerber folgende Voraussetzungen erfüllen:

- (a) Er muss alle obligatorischen und wahlobligatorischen Module der ersten drei Semester der CELP-Ausbildung erfolgreich besucht haben. Bescheinigungen über den erfolgreichen Besuch der Module müssen bei Antrag auf Zulassung zur Prüfung vorliegen.
- (b) Er muss spätestens vier Wochen vor dem festgesetzten Prüfungstermin einen schriftlichen Antrag auf Zulassung zur Prüfung beim Prüfungsausschuss gestellt haben.
- (c) Der Prüfungsausschuss überprüft den Antrag auf Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen und entscheidet darüber.
- (d) Die Antragssteller erhalten spätestens drei Wochen vor Prüfungsbeginn die Mitteilung des Prüfungsausschusses über die Zulassung zur Prüfung.

(4) Nach Maßgabe der Kapazitäten können Studierende, die nach § 7 Absatz 2 Nummer 4 eine Veranstaltung besucht haben, eine Einzelprüfung ablegen.

**§ 15**  
**Bewertung der Prüfungsleistungen**

Für die Bewertung von Prüfungsleistungen gilt § 11 GPO BMS entsprechend.

**§ 16**  
**Vergabe von Leistungspunkten (LP)**

Für die Vergabe von Leistungspunkten gilt § 5 GPO BMS entsprechend.

**§ 17**  
**Anrechnung externer Prüfungsleistungen**

Externe Studienleistungen, auch an Universitäten im Ausland erbracht, können auf schriftlichen Antrag auf den wahlobligatorischen Teil des zweiten Ausbildungsjahrs mit bis zu 270 Stunden/ 9 LP angerechnet werden. Über die Anrechnung von Studienleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

**§ 18**  
**Bildung der Gesamtnoten**

(1) Die Gesamtnote des Greifswald CELP errechnet sich wie folgt:

	Modulbezeichnung	Leistungs- - punkte	Gewichtung (% der Gesamtnote)
1	English for (Academic) Legal Purposes 1	6	17,50
2	English for (Academic) Legal Purposes 2	6	17,50
3	English for Business Law 1*	6	17,50
4	English for Business Law 2*	6	17,50
5	Mündliche Abschlussprüfung		30,00

\* Die hier genannten Module können durch andere wahlobligatorische Module mit demselben Umfang ersetzt werden (vgl. § 5 Absatz 3 Buchstabe b).

(2) Der Wortlaut der Gesamtnote richtet sich nach § 12 GPO BMS.

(3) Das Greifswald CELP wird ausgestellt, wenn alle Module und die mündliche Abschlussprüfung bestanden sind.

## **§ 19 Wiederholung**

(1) Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfung kann zweimal wiederholt werden.

(2) Führt die zweite Wiederholung der Prüfung nicht zum Prädikat „ausreichend“, so gilt die Prüfung zur absolvierten Veranstaltung als endgültig nicht bestanden. Dies steht einem erneuten Besuch der Veranstaltung sowie einer Prüfung nach Absolvierung des erforderlichen Arbeitsaufwandes nicht entgegen.

(3) Ein Freiversuch zur Notenverbesserung wird nicht gewährt.

## **§ 20 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung**

§ 28 GPO BMS findet entsprechende Anwendung.

## **§ 21 Inkrafttreten**

Diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ernst-Moritz-Arndt Universität Greifswald vom 19. Januar 2011.

Greifswald, den 28. Januar 2011

**Der Rektor  
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald  
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann**

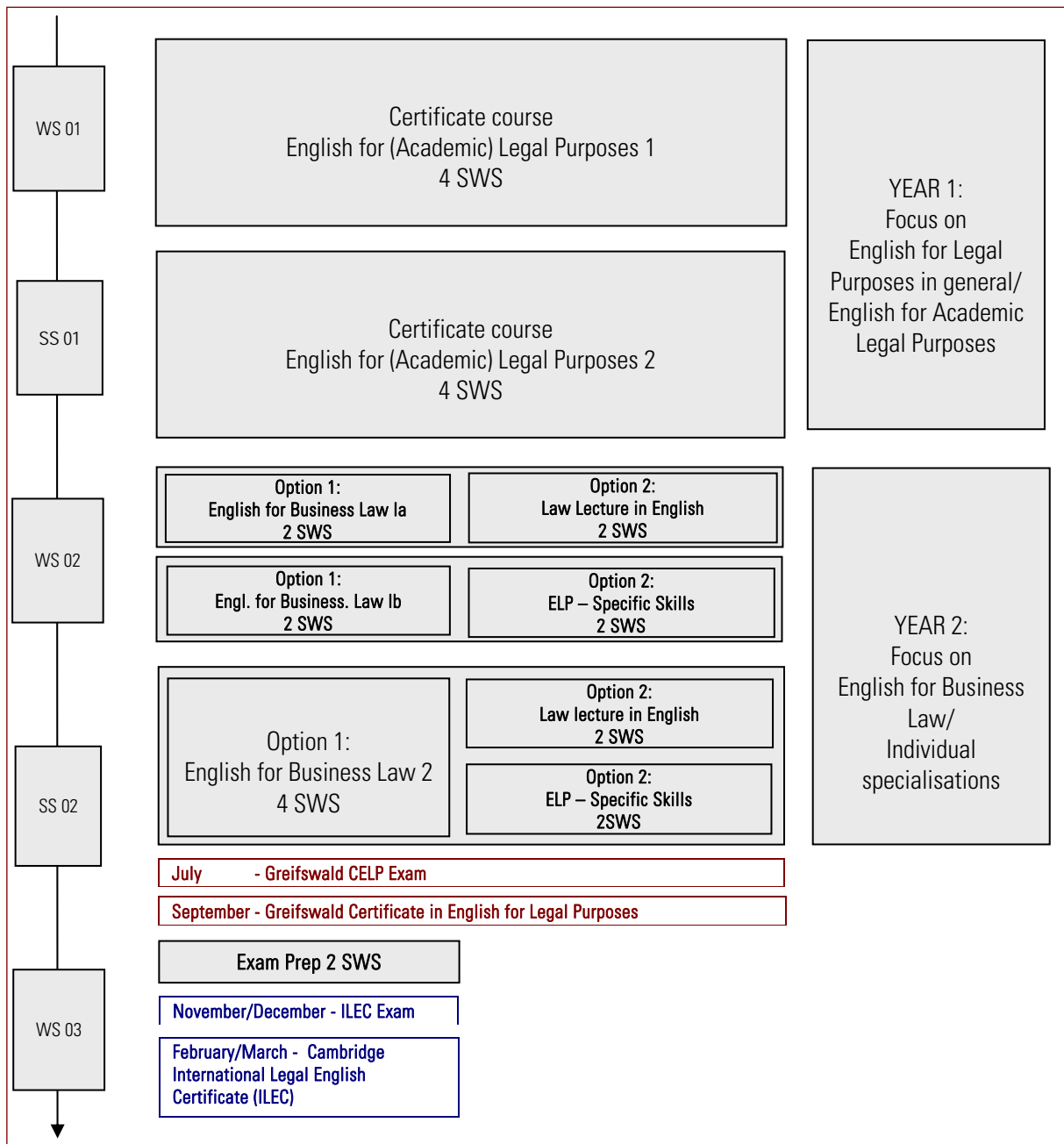
Vermerk: Hochschulöffentlich bekannt gemacht am 28.06.2011

## Anlage 1: Beschreibung der CELP-Ausbildung C1 (GER)

Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Detailkenntnisse der englischen Rechts-, Wissenschafts- und Wirtschaftssprache auf Wort-, Satz-, Text- und Diskursebene</li> <li>- Fähigkeit zum Verständnis anspruchsvoller authentischer schriftlicher oder mündlicher Fachtexte der genannten Fachsprachen einschließlich des Erfassens impliziter Bedeutungen</li> <li>- Fähigkeit zur sprachlich und stilistisch korrekten, situations-, adressaten- und themengerechten freien mündlichen Kommunikation in den genannten Fachsprachen in dialogischer und monologischer Form einschließlich adäquatem Medieneinsatz</li> <li>- Fähigkeit zur sprachlich und stilistisch korrekten, situations-, adressaten- und themengerechten schriftlichen Kommunikation in den genannten Fachsprachen</li> <li>- vertiefte Kenntnisse grundlegender Unterschiede in den (kommunikativen) Verhaltensweisen und Wertvorstellungen anderer Kulturen, vertiefte Kompetenz in der adäquaten Gestaltung interkultureller Situationen unter Verwendung des Englischen als Lingua Franca.</li> </ul>
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> <li>- grundlegende Fachtermini der englischen Rechts-, Wissenschafts- und Wirtschaftssprache</li> <li>- fachsprachenrelevante grammatische Strukturen</li> <li>- fachsprachenrelevante Sprachfunktionen</li> <li>- fachspezifische Textsorten (mündlich und schriftlich)</li> <li>- Themenbereiche: Grundbegriffe und –aspekte des Rechts bzw. der Rechtswissenschaften, der Wissenschaft bzw. des universitären Lebens, der Wirtschaft sowie des Wirtschaftsrechts</li> <li>- Lese-, Hör- und Recherchestrategien</li> <li>- interkulturelle Kompetenz</li> </ul>
Lehrveranstaltungen	<ol style="list-style-type: none"> <li>1) 1. Ausbildungsjahr (obligatorisch): fachsprachliche Englischmodule „English for (Academic) Legal Purposes 1 + 2“</li> <li>2) 2. Ausbildungsjahr (wahlobligatorisch):             <ol style="list-style-type: none"> <li>a) fachsprachliche Englischmodule „English for Business Law 1 + 2“,</li> <li>b) Fachveranstaltungen in englischer Sprache,</li> <li>c) fachsprachliche Veranstaltungen und Fachveranstaltungen in englischer Sprache, die extern, auch im Ausland, besucht wurden</li> </ol> </li> <li>3) 5. Semester (fakultativ): fachsprachliches Englischmodul „ILEC Preparation Course“</li> </ol>

Teilnahmevoraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ allgemeinsprachliche Englischkenntnisse mindestens auf der Niveaustufe B2, vorzugsweise auf der Niveaustufe C1 GER</li> <li>▪ für die gesamte Ausbildung: Teilnahme am Bewerbungsverfahren und Zulassung zur CELP-Ausbildung</li> <li>▪ für einzelne Module: Einschreibung in eine durch das Dekanat geführte Liste bzw. entsprechend den Vorgaben für die jeweilige Fachveranstaltung in englischer Sprache</li> </ul>
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	<ol style="list-style-type: none"> <li>1) fachsprachliche Englischmodule mit einem Arbeitsaufwand von 180 Stunden: Bestehen der 120 minütigen Klausur</li> <li>2) Fachveranstaltungen in englischer Sprache: Bestehen des Leistungsnachweises, der durch die Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs festgelegt ist, in dessen Rahmen die Veranstaltung und Prüfung stattfinden.</li> </ol>
Häufigkeit des Angebots	jährlich – je nach Kapazität in der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
Arbeitsaufwand	<ul style="list-style-type: none"> <li>- für das Greifswald CELP insgesamt: 720 Stunden, davon in der Regel 480 Stunden Kontaktzeit</li> <li>- pro Semester: 4 SWS mit 180 Stunden Arbeitsaufwand</li> </ul>
Dauer	4 Semester zur Erlangung des Greifswald CELP 5 Semester bei zusätzlicher optionaler Teilnahme an der Cambridge ILEC Prüfung
Leistungspunkte (LP)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- insgesamt: 24</li> <li>- pro Semester: 6</li> </ul>

## Anlage 2: Aufbau der CELP-Ausbildung – Überblick



### **Anlage 3: Beschreibung der Niveaustufen des Greifswald CELP**

#### **(1) C 1 GER**

- Detailkenntnisse der englischen Rechts-, Wissenschafts- und Wirtschaftssprache auf Wort-, Satz-, Text- und Diskursebene
- Fähigkeit zum Verständnis anspruchsvoller authentischer schriftlicher oder mündlicher Fachtexte der genannten Fachsprachen einschließlich des Erfassens impliziter Bedeutungen
- Fähigkeit zur sprachlich und stilistisch korrekten, situations-, adressaten- und themengerechten freien mündlichen Kommunikation in den genannten Fachsprachen in dialogischer und monologischer Form einschließlich adäquatem Medieneinsatz
- Fähigkeit zur sprachlich und stilistisch korrekten, situations-, adressaten- und themengerechten schriftlichen Kommunikation in den genannten Fachsprachen
- vertiefte Kenntnisse grundlegender Unterschiede in den (kommunikativen) Verhaltensweisen und Wertvorstellungen anderer Kulturen, vertiefte Kompetenz in der adäquaten Gestaltung interkultureller Situationen unter Verwendung des Englischen als Lingua Franca.

#### **(2) B 2 GER**

- umfassende Kenntnisse ausgewählter Besonderheiten der englischen Rechts-, Wissenschafts- und Wirtschaftssprache auf Wort-, Satz-, Text- und Diskursebene
- Fähigkeit zum Verständnis komplexer authentischer schriftlicher oder mündlicher Fachtexte der genannten Fachsprachen
- Fähigkeit zur sicheren und flexiblen, situations-, adressaten- und themengerechten freien mündlichen Kommunikation in den genannten Fachsprachen in dialogischer und monologischer Form einschließlich adäquatem Medieneinsatz
- Fähigkeit zur sicheren und flexiblen, situations-, adressaten- und themengerechten schriftlichen Kommunikation in den genannten Fachsprachen
- Kenntnisse grundlegender Unterschiede in den (kommunikativen) Verhaltensweisen und Wertvorstellungen anderer Kulturen, Kompetenz in der adäquaten Gestaltung interkultureller Situationen unter Verwendung des Englischen als Lingua Franca.

## **Anlage 4: Musterbescheinigungen**

### **(A) Muster Bescheinigung Einzelmodule**

Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald  
Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät  
Fachspezifische Sprachausbildung Englisch  
(Siegel)

## **Bescheinigung**

**Frau/ Herr [Vorname(n) + Name] (Matr.nr. [y])**

hat im Wintersemester/ Sommersemester 20xy an der Lehrveranstaltung „[Titel der Veranstaltung]“ im Umfang von [y] SWS teilgenommen und die schriftliche/ mündliche Prüfung mit dem

**Ergebnis: [Worturteil] ([Note x,y])**

abgeschlossen. Mit dem erfolgreichen Besuch der Veranstaltung wurden [y] ECTS-Punkte erworben. Die Veranstaltung ist Teil der Ausbildung, die dem Erwerb des Greifswalder Fachsprachenzertifikats Englisch für Juristen dient. Sie ist auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) für Sprachen angesiedelt. Der Schein gilt auch als Nachweis über die Teilnahme an einem rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurs gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 JAPO-MV.

Greifswald, den [Datum]

[Name und Titel des Dozenten]  
Fachspezifische Englischausbildung an der  
Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät



## **(B) Muster Bescheinigung mündliche Abschlussprüfung**

Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald  
Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät  
Fachspezifische Sprachausbildung Englisch  
[Siegel]

### **Bescheinigung**

**Frau/ Herr [Vorname(n) Name] (Matr.nr. [y])**

hat im Sommersemester/Wintersemester 20xy die mündliche Abschlussprüfung der Ausbildung abgelegt, die dem Erwerb des Greifswalder Fachsprachenzertifikats Englisch für Juristen dient. Ihre/ Seine Leistung wurde mit der

**Note: [Worturteil] ([Note x,y]**

bewertet. Die Prüfung wurde auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) für Sprachen durchgeführt.

Greifswald, den [Datum]

[Titel und Name der Leitung der CELP-Ausbildung]  
Fachspezifische Englischausbildung an der  
Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

**(C) Muster Greifswald CELP auf Deutsch**

Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald  
Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät  
Fachspezifische Sprachausbildung Englisch  
(Siegel)

**Greifswalder Fachsprachenzertifikat Englisch für Juristen  
Greifswald Certificate in English for Legal Purposes**

**Frau/ Herr [Vorname(n) Name]**

geb. am [Geburtsdatum] in [Geburtsort, ggf. Geburtsland]

hat im Wintersemester/ Sommersemester 20xy die zweijährige fachspezifische  
Fremdsprachenausbildung mit dem

**Gesamtergebnis: [Worturteil] ([x,y])**

(Veranstaltungen 70%; mündliche Abschlussprüfung 30%)

abgeschlossen.

Sie hat folgende Veranstaltungen besucht und die Prüfungen erfolgreich abgelegt:

WS/SS	Veranstaltungstitel	Semester -wochen- Stunden (SWS)	Leistungs- -punkte (LP) (ECTS)	Bewertung
	English for Academic Legal Purposes 1			
	English for Academic Legal Purposes 2			
	[Veranstaltungstitel]			
	[Veranstaltungstitel]			

	Mündliche Abschlussprüfung	
--	----------------------------	--

Greifswald, den [Datum]

[Titel + Name der Leitung der CELP-Ausbildung]  
Englischausbildung an der  
Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

[Titel + Name des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses]  
Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Bewertungsskala: sehr gut = 1, gut = 2, befriedigend = 3, ausreichend = 4  
sehr gut/ gut: C 1 GER; befriedigend/ ausreichend: B 2 GER

[Rückseite – Beschreibung der Niveaustufe (vgl. Anlage 3; Zutreffendes auszuwählen)]

## (D) Muster Greifswald CELP auf Englisch

Ernst-Moritz-Arndt-University Greifswald

Faculty of Law and Economics

English for Legal Purposes

(Seal)

# Greifswald Certificate in English for Legal Purposes Greifswalder Fachsprachenzertifikat Englisch für Juristen

This is to certify that

**Ms./ Mr. [first name(s) surname]**

born in [place of birth] on [date of birth]

successfully completed the two-year law-specific language programme leading to the certificate with the average mark of

**“[mark in words]” ([x.y])**

(courses 70%; final oral exam 30%)

He/She attended the following courses and passed the examinations:

Winter Semester (WS) Summer Semester (SS)	Course Name	Number of Lessons per Week	Credit Points (ECTS)	Mark
	English for Academic Legal Purposes 1			
	English for Academic Legal Purposes 2			
	[course name]			
	[course name]			
	Final Oral Examination			

[Date]

[Course Director's title and name]  
English for Legal Purposes  
Course Director and Instructor

[Chairman's title and name]  
Chairman of the Examinations Board

Scoring scheme: "very good" – 1; "good" – 2; "satisfactory" – 3; "sufficient" – 4  
"very good"/ "good": C 1 CEF; "satisfactory"/ "sufficient": B 2 CEF